

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (3) BBauG u. § 111 LBO)

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.
Anmerkung: An Eckgrundstücken sind auch Walmdächer zulässig.

2.2 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.

2.2.1 Dachneigung der Garagen: Für freistehende Gar. u. Garagengruppen sind nur Flachdächer zulässig.

2.3 Dachdeckung: (§§ 111 Abs. 1 Nr. 1 und 16 LBO)

~~Die Deckung von geneigten Dächern ist mit dunkel getöntem Material auszuführen~~

2.4 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten sind nicht zulässig ~~nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung zulässig~~

2.5 Gebäudehöhen (§§ 15 u. 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO): Siehe Einschriebe im Plan.

Anmerkung: Die Gebäudehöhen werden gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut. Bergseitig nicht mehr als 2,80 m. Bei Parallelstellung der Gebäude zum Hang ist östlich der Ringstr. durch Versetzen der Geschosse eine Traufhöhe von mindestens 1,50 m, bezogen zum vorhandenen Feldweg 652/8, anzustreben.

2.6 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien unzulässig. Für die Dacheindeckung ist Material mit dunklen Farbtönen zu verwenden.

2.7 Freileitungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO): Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

2.8 Einfriedigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO): Die Einfriedigungen sind entsprechend des Grünordnungsplans S. Anl. 2 auszuführen.

Bei Einschnitten der öffentlichen Verkehrsflächen in das natürliche Gelände mit mehr als 1,3m Höhe sind Sockel- und Stützmauern bis 0,8m Höhe zulässig. An der Westseite der Erschließungsstr. (talseitig) ist bis zum Straßenniveau aufzufüllen, ausgenommen die bestehenden Gebäude Christentalstr. 19, 21 und 25.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

3.1 Landschaftsschutzverordnung vom 20.6.1967.

Die Herausnahme der Landschaftsschutzverordnung wurde beim Regierungspräsidium bereits beantragt.

3.2 Die Erdgeschosßfußbodenhöhen sind im Benehmen mit der Kreisplanungsstelle festzulegen.

4. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen planungs- u. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben oder neu geregelt, insbesondere proj. Bebauungspl. v. 20.5.1964 u. 13.3.1973. Sowie gen. Baufl. v. 20.9.1960.

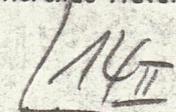
5. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

1. Lageplan Maßstab 1:500 u. Längenschnitte 2/1 - 2/5, M = 1:500/100 (Längenschn. Verm. Büro Straub gef.)

2. Anlage 1: Geländeschnitte A-C, M = 1:200 entf.

3. Anlage 2: Grünordnungsplan, gefertigt von der Obstbauberatungsstelle beim Landratsamt Göppingen

4. Die Begründung


Gemeinde-Exemplar